

Im Wintersemester 2024/2025 bieten wir ein Seminar zu aktuellen und allgemeinen **Fragstellungen des Wirtschaftsstrafrechts** an. Eine Themenliste finden Sie am Ende dieser Ankündigung. Zu den abstrakteren Themen finden Sie auch eine Themenbeschreibung.

Eine erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar erfordert sowohl eine schriftliche Seminararbeit zu einem der aufgelisteten Themen als auch einen 20-minütigen Vortrag der Arbeit nebst anschließender Diskussion. Anzufertigen ist die schriftliche Seminararbeit, die einen Umfang von maximal 20 Seiten nicht überschreiten sollte, bis spätestens **Donnerstag, den 31.10.2024**.

Die Vortragsreihe zu den Seminararbeiten wird als Blockveranstaltung voraussichtlich an einem Freitagnachmittag und Samstag im Januar 2025 im Haus der Universität stattfinden.

Wenn Sie an dem Seminar teilnehmen möchten, schreiben Sie bitte bis zum **15.07.2024** eine E-Mail an tillmann.horter@hhu.de, in der Sie **drei Wunschthemen** in absteigender Priorität angeben.

Wir werden Ihnen bis zum **17.07.2024** mitteilen, ob und gegebenenfalls mit welchem Thema Sie an dem Seminar teilnehmen können. Am Freitag, dem **19.07.2024**, um **12:00 Uhr** wird in **Geb. 24.91 R 01.64** eine Vorbesprechung zum Seminar stattfinden, in deren Rahmen die Themen im Einzelnen erläutert werden.

Seminarthemen

1. Der Rechtscharakter Tatertragseinziehung gem. § 73 StGB und die Legitimation des „Bruttoprinzips“ gem. § 73d Abs. 1 StGB
Themenbeschreibung: Die Tatertragseinziehung gem. § 73 StGB dient der Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und sichert bzw. ermöglicht überhaupt erst die generalpräventive Wirkung der Strafe. Allerdings werden die tatbedingten Aufwendungen des Täters bei der Einziehung nicht berücksichtigt (sog. Bruttoprinzip). Bsp.: Besticht der Täter einen Beamten zur Erlangung eine Baugenehmigung und veräußert er das bebaute Grundstück, wird der Verkaufspreis eingezogen. Die Bestechungssumme wird jedoch vom Einziehungsbetrag nicht abgezogen. Deshalb steht der Täter auch ohne Strafe bereits durch die Einziehung durch seine Tat „unterm Strich“ schlechter. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Tatertragseinziehung Strafcharakter hat. Diese Frage ist in vielerlei Hinsicht von Bedeutung. So setzt § 73 StGB kein Verschulden voraus, was mit dem Schuldprinzip unvereinbar wäre, wenn man den Strafcharakter annimmt.

2. Die Tatertragseinziehung bei Tatunbeteiligten gem. § 73b StGB: Legitimation und Voraussetzungen
Themenbeschreibung: § 73b StGB ermöglicht die Einziehung von Taterträgen bei tatunbeteiligten Personen. Bsp.: Verschenkt ein Dieb seine Beute an eine gutgläubige Freundin oder veräußert sie an einen bösgläubigen Dritten, kann die Beute auch bei der Freundin oder dem Dritten eingezogen werden. Es stellt sich die Frage, welche Zwecke der Gesetzgeber durch § 73b StGB verfolgt und wie die einzelnen Tatbestandsvarianten auszulegen sind.

3. Die selbstständige Durchsetzung der Einziehung gem. § 76a Abs. 1 StGB i. V. m. §§ 435 ff. StPO – unter besonderer Berücksichtigung der Problematik der „vergessenen“ Einziehung im rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren
Themenbeschreibung: Auch wenn ein Strafverfahren wegen Verfahrenshindernissen nicht durchgeführt werden kann, verbleibt die Möglichkeit, die Einziehung selbstständig im sog. objektiven Einziehungsverfahren durchzusetzen, um dem Beschuldigten zumindest die Erträge seiner Tat zu entziehen. Kein Strafverfahren, dafür aber ein objektives Einziehungsverfahren kann etwa durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte sich ins Ausland abgesetzt hat oder verhandlungsunfähig ist. Ein besonders relevantes Problem in diesem Zusammenhang ist die Frage, ob ein objektives Einziehungsverfahren auch noch nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens durchgeführt werden kann, wenn das Gericht im Strafverfahren die Einziehung – neben der Verurteilung oder dem Freispruch – schlicht vergessen hat.

4. Die „Non-conviction-based confiscation“ gem. § 76a Abs. 4 StGB: Legitimes Instrument zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder systemwidriger Fremdkörper des Einziehungsrechts?
Themenbeschreibung: § 76a Abs. 4 StGB ermöglicht die Einziehung von Taterträgen bereits, wenn diese aus einer rechtswidrigen Tat „herrühren“, ohne dass ein konkreter Zusammenhang zu einer bestimmten Straftat hergestellt werden kann. Dadurch und durch die flankierende Beweisregel aus § 437 StPO ermöglicht das Gesetz einerseits ein verstärktes Vorgehen gegen den Terrorismus und

die organisierte Kriminalität. So kann z. B. das Luxusfahrzeug eines Bürgergeldempfängers u. U. bereits aufgrund des Missverhältnisses von dessen Einkommen zu dem Wert des Fahrzeugs eingezogen werden, obwohl dem Bürgergeldempfänger keine konkrete Straftat nachgewiesen werden kann. Andererseits unterläuft der Gesetzgeber womöglich die besonderen Voraussetzungen, die er in den §§ 73–73b StGB statuiert hat. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es sich um einen rechtsstaatlich vertretbaren Weg der Kriminalitätsbekämpfung handelt.

5. Der strafrechtliche Schutz der Tatertragsentziehung durch die §§ 257, 258, 261 StGB
Themenbeschreibung: Die Entziehung trägt wesentlich zur generalpräventiven Wirkung des Strafrechts bei. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass der Gesetzgeber die Vereitelung der Entziehung in § 258 StGB unter Strafe stellt. Daneben stellt eine Handlung, die unter § 258 StGB fällt, auch eine Begünstigung oder Geldwäsche dar. Diese Konkurrenz ist vor dem Hintergrund problematisch, dass § 258 Abs. 5, 6 StGB besondere Privilegierungen enthält, die womöglich durch die §§ 257, 261 StGB unterlaufen werden. Es stellt sich daher die Frage, ob der Gesetzgeber in den §§ 257, 258, 261, StGB ein schlüssiges Konzept der Pönalisierung der Entziehungsverweigerung verfolgt.
6. Die Pflicht des Aufsichtsrats zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen einer AG gegen den Vorstand und ihre Verletzung aus strafrechtlicher Sicht
7. Untreuestrafbarkeit bei der Bildung schwarzer Kassen innerhalb eines Unternehmens
8. Die Strafbarkeit von Ransomware-Angriffen auf Unternehmen
9. Strafrechtliche Risiken von Lösegeldzahlungen durch Opfer von Ransomware-Angriffen
10. Die Strafbarkeit von Whistleblowern im Unternehmen und ihr Schutz durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)
11. Untreuerisiken bei der Vergütung von Betriebsräten
12. Die Abgeordnetenbestechung gem. §§ 108e, 108f StGB
Themenbeschreibung: Googeln Sie „Maskendeals“
13. Schweigerecht juristischer Personen und Personenvereinigungen im Bußgeldverfahren?
Themenbeschreibung: Deutschland hat kein Unternehmensstrafrecht. Allerdings sieht § 30 OWiG die Möglichkeit vor, gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (JP/PV) Bußgelder zu verhängen, wenn ihre Vertretungspersonen Straftaten begehen. Auch im Bußgeldverfahren gilt der Nemo-tenetur-Grundsatz, sodass die Verfahrensbetroffenen schweigeberechtigt sind. Es stellt sich die

Frage, ob das Schweigerecht auch zugunsten von JP/PV gilt und – wenn ja – welche natürlichen Personen sich stellvertretend für die JP/PV auf das Schweigerecht berufen können.